

KLAUSUR NR. 1479

ÖFFENTLICHES RECHT

(BEARBEITUNGSZEIT: 5 STUNDEN)

Kanzlei Dr. Rolf Rombach * Thetforder Str. 6 * 50354 Hürth

Aktennotiz vom 21. Juni 2026

Mandant: Lars Dülmen

Der Mandant ist Inhaber eines Schlachtbetriebs in der kreisangehörigen Stadt Hürth im Rhein-Erft-Kreis. Er hat sich auf das Schlachten von Schweinen (Zuchtsauen) spezialisiert.

Nach den einschlägigen - nationalen und unionsrechtlichen - fleischhygienerechtlichen Vorschriften müssen Schlachttiere bei der Schlachtung amtlich untersucht werden. Hierfür werden durch den zuständigen Rhein-Erft-Kreis Gebühren erhoben.

Der Mandant hat einen Gebührenbescheid erhalten und möchte nichts unversucht lassen. Er hat darum gebeten, Klage mit den geeigneten Rechtsschutzanträgen zu erheben.

Gegen den dem Mandanten am 10. März 2026 zugegangenen Bescheid hat er keinen Rechtsbehelf eingelegt.

Die mit dem Bescheid festgesetzte Gebühr wurde vollständig beglichen.

Frau Rechtsreferendarin Lüttgen mit der Bitte um Erstellung eines Gutachtens.

Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

Haben die beiden von mir gestellten Klageanträge Aussicht auf Erfolg? Ist die Vollmacht ausreichend?

Bitte entwerfen Sie den zu erwartenden Tenor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln.

Rombach

Lars Dülmen
Am Acker 1
50354 Hürth

Rechtsanwalt
Dr. Rolf Rombach
Thetford Str. 6
50354 Hürth

11. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Dr. Rombach,

im Nachgang unseres Gesprächs möchte ich noch die von Ihnen angefragten Zahlen mitteilen.

Die Aufstellung bezieht sich auf die Zahlen der ersten Märzwoche.

Es wurden 555 Zuchtsauen geschlachtet.

Der Beginn der Schlachtungen war jeweils um 4.30 h.


Mit freundlichen Grüßen
Lars Dülmen

Rhein-Erft-Kreis

Rhein-Erft-Kreis
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

9. März 2026

Sachbearbeiter:
Peter Bongard
Peter.bongard@rhein-erft-kreis.de

Herrn
Lars Dülmen
Am Acker 1
50354 Hürth

Gebührenbescheid Nr. FL6144/2026

Sehr geehrter Herr Dülmen,

für die von Ihnen in Anspruch genommenen Schlachttieruntersuchungen erhebe ich gemäß der Gebührensatzung des Rhein-Erft-Kreises die folgenden Gebühren:

- | | |
|---|--|
| 1. 80 Schlachttieruntersuchungen | je 43,75 Euro
insgesamt 3.500,- Euro |
| 2. Nachtzuschläge für die Schlachtung von 111 Schweinen | insgesamt 767,50 Euro |

Nach den einschlägigen gebührenrechtlichen Bestimmungen sind Nachtzuschläge vorgesehen, wenn eine Schlachtung außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten (vor 7 h morgens) erfolgt.

Somit setze ich einen Gesamtbetrag in Höhe von

4.267,50 Euro

fest.

Bitte überweisen Sie den genannten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheids auf das folgende Konto:

Empfänger: Rhein-Erft-Kreis
Bank: Kreissparkasse Köln
IBAN: DE45 3705 0299 0005 0009 48
BIC: COLSDE33XXX
Verwendungszweck: **Nr. FL6144/2026**

Sollten Sie Fragen zu diesem Bescheid haben oder weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 02271/83-0 oder per E-Mail an Peter.bongard@rhein-erft-kreis.de.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Peter Bongard 

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Kanzlei Dr. Rolf Rombach * Thetford Str. 6 * 50354 Hürth

Aktennotiz vom 10. Juni 2026

Mandant: Lars Dülmen

Nach ausführlicher Recherche kann festgehalten werden, dass die im Jahr 2026 etablierte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die Erhebung von Nachzuschlägen nicht beanstandet hat. In einer Vielzahl verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die nationalen Vorschriften mit Unionsrecht vereinbar seien.

Zahlen des Mandanten fehlen noch.

RD.

FLEISCHERVERBAND NORDRHEIN- WESTFALEN

Uerdinger Str. 92a
40668 Meerbusch

15. Mai 2026

Informationsschreiben 5-2026

Verehrte Mitglieder,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass der einheitliche Prüfungstermin für Fleischer/-innen und Verkäufer/-innen feststeht. Am 1. September 2026 wird die Prüfung abgekommen.

Bitte melden Sie Ihre Auszubildenden bis zum 30. Juli 2026 bei unserer Geschäftsstelle an.

Der Tag der Bratwurst findet wie jedes Jahr am 16. August statt. Anmeldungen für unseren Besuch beim Bratwurst-Festival in Deinste nimmt ebenfalls unsere Geschäftsstelle entgegen.

In rechtlicher Hinsicht ist eine Entscheidung aus Europa von Bedeutung. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 5. Mai 2026 im Rahmen eines vom Verwaltungsgericht München initiierten Vorlageverfahrens nach Art. 267 AEUV zu unserer positiven Überraschung entschieden, dass entgegen der bisherigen Rechtsprechung der nationalen Verwaltungsgerichtsbarkeit die Erhebung von gesonderten Nachtzuschlägen gegen die EU-Verordnung Nr. 882/2004 verstoße. Herzlichen Dank an die Kolleginnen und Kollegen aus Bayern!

Die einschlägigen Bestimmungen dieser „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz“ basieren, so das Gericht, auf dem Grundsatz der Einheitsgebühr und stehen im Rahmen der jeweiligen Gebührenfestsetzung für Schlacht tieruntersuchungen der Erhebung von gesonderten Zuschlägen entgegen. Wir helfen gerne bei der Formulierung etwaiger Behördenschreiben.

Herzliche Grüße aus Meerbusch.

Ihr 
Christian Deppe
Landesinnungsmeister

Lars Dülmen
Am Acker 1
50354 Hürth

25. Mai 2026

Rhein-Erft-Kreis
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Erhebung von Nachzuschlägen mache ich die Teilnichtigkeit des Gebührenbescheids vom 9. März 2026 „wegen Europarechtswidrigkeit“ geltend.

Ich beantrage, dementsprechend den Betrag in Höhe von 767,50 € zurückzuerstatten oder „zumindest“ das Gebührenverfahren „wegen einer Änderung der Rechtslage“ bzw. wegen im Lichte des neuen Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union bestehender „neuer Beweismittel“ wieder aufzugreifen und den Gebührenbescheid aufzuheben, soweit dieser in Höhe von 767,50 € gesonderte Nachzuschläge betrifft.


Mit freundlichen Grüßen
Lars Dülmen

Rhein-Erft-Kreis

Rhein-Erft-Kreis
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

2. Juni 2026

Sachbearbeiter:
Peter Bongard
Peter.bongard@rhein-erft-kreis.de

Herrn
Lars Dülmen
Am Acker 1
50354 Hürth

Gebührenbescheid vom 9. März - Nr. FL6144/2026

Nachtzuschläge etc.

Ihre Anträge vom 25. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Dülmen,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 25. Mai 2026.

Zwar ist Ihnen einzuräumen, dass die erfolgte Erhebung von Nachtzuschlägen im Rahmen von Schlachttieruntersuchungen, wie sich nunmehr herausgestellt hat, unionsrechtswidrig gewesen ist. Deswegen wurde meinerseits nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union die Verwaltungspraxis, welche sich in Übereinstimmung mit der bisherigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bewegt hat, auch mit Wirkung für die Zukunft umgestellt.

Es liegen aber hinsichtlich meines Gebührenbescheids vom 9. März 2026 weder Nichtigkeits- noch Wiederaufgreifensgründe vor.

Allenfalls ist eine teilweise Rücknahme dieses Gebührenbescheids denkbar, die jedoch in mein Ermessen gestellt ist.

Dabei sind besondere Umstände, die im Rahmen der Ermessensausübung eine Aufhebung des Gebührenbescheids zwingend gebieten würden, in keiner Weise ersichtlich. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Verwaltungsökonomie habe ich mich in allen Fällen wie dem hiesigen ganz konsequent gegen eine Aufhebung des jeweiligen Gebührenbescheids entschieden.

Ich bedaure, Ihnen keine positive Entscheidung übermitteln zu können.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Peter Bongard 

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Lars Dülmen
Am Acker 1
50354 Hürth

09.06.2026

Rechtsanwalt
Dr. Rolf Rombach
Thetforder Str. 6
50354 Hürth

Sehr geehrter Herr Dr. Rombach,

hiermit übermittle ich Ihnen die unterschriebene Vollmacht für das gegenständliche Verwaltungsverfahren sowie die unterschriebene Honorarvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Dülmen


Vollmacht

In dem Verwaltungsverfahren

Lars Dülmen gegen Rhein-Erft-Kreis bzgl. Gebührenbescheid vom 9. März - Nr. FL6144/2026

erteile ich, Lars Dülmen,

hiermit

Rechtsanwalt
Dr. Rolf Rombach
Thetforder Str. 6
50354 Hürth

Vollmacht, mich in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren gegenüber der Behörde zu vertreten.

Hürth, 09.06.2026



Vergütungsvereinbarung gemäß § 3a RVG

zwischen

Rechtsanwalt
Dr. Rolf Rombach
Thetforder Str. 6
50354 Hürth

Und

Lars Dülmen
Am Acker 1
50354 Hürth

wird folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Mandats

Der Rechtsanwalt übernimmt die rechtliche Beratung und/oder Vertretung des Mandanten in folgender Angelegenheit:

Verwaltungsverfahren Lars Dülmen gegen Rhein-Erft-Kreis bzgl. Gebührenbescheid vom 9. März - Nr. FL6144/2026

§ 2 Abweichung vom Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die in § 1 bezeichnete Angelegenheit **eine von den gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abweichende Vergütung** vereinbart wird.

Dem Mandanten ist bekannt, dass sich die Vergütung nach dem RVG in vielen Fällen nach dem Gegenstandswert richtet und bei dieser Vereinbarung hiervon abgewichen wird.

§ 3 Vergütungsart und Höhe

Der Rechtsanwalt erhält ein Honorar von **280 € netto pro Zeitstunde** (abgerechnet wird in Zeiteinheiten von 15 Minuten).

§ 4 Abrechnung, Auslagen, Umsatzsteuer

1. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Angelegenheit.
2. Zusätzlich zum Honorar werden **Auslagen** (z. B. Kopien, Porto, Reisekosten) in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.
3. Auf alle Beträge wird die **gesetzliche Umsatzsteuer** in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

§ 5 Fälligkeit

Die Vergütung ist **mit Zugang der Rechnung** ohne Abzug fällig.

§ 6 Hinweis auf Kostenerstattung und Rechtsschutzversicherung

Dem Mandanten ist bekannt, dass:

- im Falle einer Kostenerstattung durch einen Dritten (z. B. Gegner, Staatskasse) regelmäßig **nur die gesetzlichen RVG-Gebühren** erstattet werden,
- eine bestehende Rechtsschutzversicherung **Mehrkosten aus dieser Vergütungsvereinbarung möglicherweise nicht übernimmt**.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der **Textform**.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Ort, Datum:

Unterschrift Rechtsanwalt / Rechtsanwältin:



Hürth 09.06.2026

Unterschrift Mandant:



Dr. Rolf Rombach * Rechtsanwalt
Thetforder Str. 6 * 50354 Hürth

17. Juni 2026

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Verwaltungsgericht Köln
Eingang: 18. Juni 2026

K l a g e

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Lars Dülmen, Am Acker 1, 50354 Hürth

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Rolf Rombach, Thetforder Str. 6, 50354 Hürth

gegen

den Rhein-Erft-Kreis,
vertreten durch den Landrat, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Beklagter,

wegen

Gebührenbescheids (Nachzuschläge)

zeige ich an, dass ich den Kläger anwaltlich vertrete.

Namens und im Auftrag des Klägers sowie kraft anliegend beigelegter Vollmacht stelle ich den

A n t r a g,

festzustellen, dass der Gebührenbescheid des Beklagten vom 9. März 2026 nichtig ist, soweit mit ihm Nachzuschläge in Höhe von 767,50 € erhoben worden sind.

Hilfsweise stelle ich den weiteren

A n t r a g,

den Rhein-Erft-Kreis zu verpflichten, den Bescheid vom 9. März 2026 insoweit aufzuheben, als mit ihm eben diese Nachzuschläge erhoben worden sind.

Zur Begründung führe ich insbesondere folgendes aus:

Nach etablierter Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kommt dem Unionsrecht gegenüber nationalem Recht absoluter Vorrang zu, so dass dem EU-Recht entgegenstehende nationale Rechtsakte nichtig sind. Der hiesige Verstoß gegen Unionsrecht muss daher eindeutig als Nichtigkeitsgrund im Sinne von § 44 VwVfG NRW gewertet werden.

Selbst wenn man den Gebührenbescheid des Beklagten, soweit mit ihm gesonderte Nachzuschläge erhoben worden sind, entgegen der zutreffenden Auffassung nicht als nichtig ansehen wollte, besteht jedenfalls die unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten und damit letztlich des Rhein-Erft-Kreises, unionsrechtswidrige Zustände möglichst zu beseitigen.

Mit Blick auf das neue Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, mit dem definitiv festgestellt ist, dass die Erhebung von Nachzuschlägen mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, liegen in diesem Zusammenhang eine Änderung der Rechtslage sowie ein neues Beweismittel vor, welche ein Wiederaufgreifen des an sich bestandskräftig abgeschlossenen Gebührenverfahrens gebieten.

Darüber hinaus ist im Rahmen des § 48 VwVfG NRW das dort enthaltene Aufhebungsermessen auf Null reduziert, soweit es um die Bereinigung unionsrechtswidriger Zustände geht. Denn nach dem Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts dürfen die Ausgestaltung und Anwendung des nationalen Rechts nicht dazu führen, dass die Durchführung des Unionsrechts unzumutbar erschwert oder praktisch unmöglich gemacht wird.

Rombach
Rolf Rombach
Rechtsanwalt

Rhein-Erft-Kreis

Rhein-Erft-Kreis
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

1. Juli 2026

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Verwaltungsgericht Köln
Eingang: 14. Juli 2026

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Lars Dülmen, Am Acker 1, 50354 Hürth

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Rolf Rombach, Thetforder Str. 6, 50354 Hürth

gegen

den Rhein-Erft-Kreis,
vertreten durch den Landrat, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Beklagter,

wegen Gebührenbescheids (Nachzuschläge)

beantragen ich, die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Begründung:

Hinsichtlich der begehrten Feststellung der teilweisen Nichtigkeit des Gebührenbescheids vom 9. März 2026 ist die Klage bereits unzulässig. Denn wenn ein Gebührenschuldner, wie der Kläger im vorliegenden Fall, zunächst ohne jedes Murren und vorbehaltlos bezahlt, kann er nicht hinterher und nach Eintritt der Bestandskraft auf einmal doch noch bezüglich der Gebührenfestsetzung Klage erheben. Ich bin als Behörde davon ausgegangen, dass diesbezüglich keine Klageerhebung mehr erfolgt.

Im Übrigen nehme ich Bezug auf meinen ablehnenden Bescheid vom 2. Juni 2026. Die dort wiedergegebene Begründung der konkreten Ermessensbetätigung belegt, dass die Entscheidung dafür, den Gebührenbescheid nicht teilweise aufzuheben, rechtmäßig gewesen ist.

Leo Landgraf
Regierungsrat

Bearbeitungsvermerk

1. Die Aufgabenstellung ergibt sich aus dem Arbeitsauftrag an die Rechtsreferendarin Lüttgen vom 21. Juni 2026.
2. Ladungen, Zustellungen und sonstige Formalia sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt. **Die Anforderungen des § 55d VwGO wurden gewahrt.**
3. Wenn der Sachverhalt nach Ansicht der bearbeitenden Person für die Beurteilung der Rechtslage nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass keine weitere Aufklärung zu erzielen ist.
4. Von der Gültigkeit der in der Akte angesprochenen EU-Verordnung Nr. 882/2004 ist auszugehen.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Durchführung der Schlachttieruntersuchungen als auch die hierfür praktizierte Gebührenerhebung grundsätzlich rechtmäßig nach den einschlägigen fleischhygienerechtlichen und gebührenrechtlichen nationalen Bestimmungen erfolgen und nur die Festsetzung von gesonderten Nachtzuschlägen nach der Rspr. des EuGH mit dem Unionsrecht unvereinbar ist. Nach den einschlägigen gebührenrechtlichen Bestimmungen sind Nachtzuschläge vorgesehen, wenn eine Schlachtung außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten (vor 7 h morgens) erfolgt. Die Gebührensatzung enthält Gebühren in der angegebenen Höhe.